



AUSARBEITUNG

Thema: **Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste**

Fachbereich III

Verfassung und Verwaltung

Tel.: [REDACTED]

Verfasser: [REDACTED]

Abschluss der Arbeit: 23. Januar 2006

Teilaktualisierung: Februar/März 2008 durch das Referat PD 5

Reg.-Nr.: WF III G – 12/06

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
2. Dänemark	6
2.1. Überblick über die Nachrichtendienste	6
2.2. Parlamentarisches Gremium der Geheimdienstkontrolle	6
2.3. Sonstige Gremien der Geheimdienstkontrolle.....	6
3. Französische Republik	8
3.1. Überblick über die Nachrichtendienste	8
3.1.1. Dienste des Innenministeriums	8
3.1.2. Dienste des Verteidigungsministeriums.....	8
3.1.3. Rechtsgrundlagen der Nachrichtendienste.....	9
3.2. Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament	10
3.3. Parlamentarische Gremien der Geheimdienstkontrolle	10
3.4. Sonstige Gremien der Nachrichtendienstkontrolle.....	12
4. Israel.....	13
4.1. Überblick über die Nachrichtendienste in Israel	13
4.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste in Israel	13
5. Italien.....	15
5.1. Überblick über die Nachrichtendienste	15
5.2. Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament	16
5.3. Parlamentarische Gremien der Geheimdienstkontrolle	16
5.3.1. Rechtsgrundlage	17
5.3.2. Berichtspflichten der Exekutive bzw. des Geheimdienstes.....	17
5.3.3. Budgetkontrolle	17
5.3.4. Initiative zur Untersuchung	17
5.3.5. Transparenz/Öffentlichkeit	17
6. Kanada.....	18
6.1. Die Nachrichtendienste.....	18
6.2. Kontrolle durch das Parlament	19
6.3. Sonstige Kontrolleinrichtungen	19
7. Niederlande	21
7.1. Zur jüngeren Entwicklung der Nachrichtendienste	21
7.2. Der Nachrichtendienst AIVD	21
7.2.1. Aufgabenbereich.....	21
7.2.2. Aufbau und Zahl der Mitarbeiter.....	22
7.2.3. Koordinierung der Nachrichtendienste.....	22
7.3. Parlamentarisches Gremium der Geheimdienstkontrolle	23
7.4. Außerparlamentarische Kontrolle der Geheimdienste.....	24
7.4.1. Der Kontrollausschuss für Geheimdienst- und Sicherheitsangelegenheiten (CTIVD)	24
7.4.2. Sonstige Kontrolle der Geheimdienste	25

8.	Norwegen	26
8.1.	Die Nachrichtendienste.....	26
8.2.	Kontrolle	26
9.	Schweiz	28
9.1.	Die Nachrichtendienste.....	28
9.2.	Parlamentarische Kontrolle	29
9.3.	Sonstige Kontrolle	30
10.	Spanien.....	31
10.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	31
10.2.	Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament bzw. sonstige Gremien	32
10.3.	Parlamentarische Gremien der Geheimdienstkontrolle	32
10.3.1.	Rechtsgrundlage.....	32
10.3.2.	Status und Organisatorisches	33
10.3.3.	Berichtspflichten	33
10.3.4.	Budgetkontrolle.....	33
10.3.5.	Initiative zur Untersuchung.....	33
10.3.6.	Befugnisse des Geheimstutzausschusses.....	33
10.3.7.	Transparenz/ Öffentlichkeit	33
10.3.8.	Entscheidungskompetenz.....	33
11.	Südafrika	35
11.1.	Die Nachrichtendienste.....	35
11.2.	Der Ausschuss für die Nachrichtendienste (Joint Standing Committee on Intelligence – JSCI)	35
11.3.	Der Generalinspekteur für die Nachrichtendienste (Inspector General for Intelligence – IG)	36
12.	Vereinigtes Königreich (UK).....	38
12.1.	Überblick über die Nachrichtendienste	38
12.1.1.	Secret Intelligence Service (SIS)	38
12.1.2.	Security Service	38
12.1.3.	Government Communications Headquarters (GCHQ).....	39
12.1.4.	Defence Intelligence Service (DIS)	40
12.1.5.	Joint Intelligence Committee (JIC)	40
12.2.	Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament	40
12.3.	Parlamentarische Gremien der Geheimdienstkontrolle	41
12.3.1.	Rechtsgrundlagen.....	41
12.3.2.	Status und Organisatorisches	41
12.3.3.	Berichtspflichten der Exekutive bzw. der Geheimdienste	41
12.3.4.	Budgetkontrolle.....	42
12.3.5.	Initiative zur Untersuchung.....	42
12.3.6.	Befugnisse	42
12.3.7.	Transparenz/Öffentlichkeit	43
12.3.8.	Reformbestrebungen	43
12.4.	Sonstige Gremien der Nachrichtendienstkontrolle.....	43
12.4.1.	Royal Commissions	43
12.4.2.	Commissioners.....	43

12.4.3. Investigating Powers Tribunal	44
13. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	45
13.1. Überblick über die Nachrichtendienste	45
13.1.1. Central Intelligence Agency (CIA)	45
13.1.2. Militärische Nachrichtendienste	45
13.1.3. Zivile Nachrichtendienste	46
13.2. Kontrolle durch die Exekutive	47
13.2.1. Director of National Intelligence (DNI)	47
13.2.2. President's Foreign Intelligence Advisory Board (PFIAB) und Intelligence Oversight Board (IOB)	47
13.2.3. Office of Management and Budget (OMB)	48
13.2.4. National Security Council (NSC)	48
13.3. Parlamentarische Kontrollgremien	48
13.3.1. Die beiden Nachrichtendienstausschüsse	48
13.3.2. Weitere Ausschüsse	50

1. Einleitung

Nachrichtendienste sind staatliche Einrichtungen, die Informationen sammeln und diese auswerten, um Erkenntnisse zu gewinnen über

- außen- oder sicherheitspolitisch relevante Entwicklungen im Ausland,
- innenpolitische Aktivitäten, die gegen den Bestand oder das Funktionieren des Staates gerichtet sind, sowie über
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht.

Neben der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen und Daten stehen ihnen polizeiliche Befugnisse insbesondere für Vollzugsmaßnahmen in der Regel nicht zur Verfügung. Einige Nachrichtendienste sind aber zur Durchführung so genannter verdeckter Operationen im Ausland ermächtigt.

Entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgaben sind die Nachrichtendienste organisatorisch aufgeteilt in Inlands- und Auslandsnachrichtendienste. Bei den Inlandsnachrichtendiensten fehlt zum Teil eine strikte Trennung von den Strafverfolgungsbehörden. Angebunden sind die Nachrichtendienste je nach Zuständigkeit bei dem jeweiligen Fachminister bzw. beim Regierungschef. Der Regierung bzw. dem Fachminister steht die Fach- und Rechtsaufsicht zu.

Grundsätzlich sind die Tätigkeiten der Nachrichtendienste in demokratischen Ländern Gegenstand der allgemeinen Regierungskontrolle durch das Parlament. Zum Schutz von Quellen, der Belange Dritter und der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste sind die Kontrollrechte, insbesondere die Informationsrechte der Parlamente eingeschränkt. Zum Ausgleich dieses Kontrolldefizits haben viele Länder daher spezielle Gremien eingerichtet, in denen ein kleiner Personenkreis die Informationen erhält, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden können. Diese speziellen Gremien verfügen teilweise über besondere Anhörungs- und Ermittlungsrechte. In einigen Ländern bedürfen bestimmte Maßnahmen der Nachrichtendienste der Genehmigung durch die Kontrollgremien.

Ein direkter Vergleich der parlamentarischen Kontrolle in unterschiedlichen Ländern ist problematisch. Zum einen unterscheiden sich die Strukturen der Nachrichtendienste erheblich. Zum anderen ist die Kontrolle der Nachrichtendienste Teil der allgemeinen Kontrolle der Exekutive durch die Parlamente, die wiederum in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

2. Dänemark

2.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Dänemark gibt es zwei Nachrichtendienste¹: den polizeilichen und den militärischen Geheimdienst. Der polizeiliche (Politiets Efterretningstjeneste, PET) ist verantwortlich für die Überwachung und Bekämpfung der Bedrohungen für die innere Sicherheit Dänemarks und ist dem Justizministerium zugeordnet. Der militärische Nachrichtendienst (Forsvarets Efterretningstjeneste, FE) beobachtet von außen kommende Bedrohungen und ist dem Verteidigungsministerium zugeordnet.

2.2. Parlamentarisches Gremium der Geheimdienstkontrolle

Die parlamentarische Kontrolle über beide Nachrichtendienste läuft über den so genannten parlamentarischen Kontrollausschuss, der 1988 in seiner heutigen Form gebildet wurde (Gesetz 378). Der Ausschuss besteht aus 5 Parlamentsmitgliedern aus den Parteien, die im Präsidium des dänischen Parlaments (Folketinget) vertreten sind. Der Ausschuss konstituiert sich nach jeder Parlamentswahl neu.

Laut Gesetz ist der Ausschuss gebildet worden, um Einsicht in die Arbeit des polizeilichen und militärischen Nachrichtendienstes zu erlangen. Der Ausschuss soll über die generellen Richtlinien für die Geheimdienste sowie über wesentliche, für die Nachrichtendienste sicherheitsrelevante Umstände informiert werden.

Die Mitglieder des parlamentarischen Kontrollausschusses unterliegen einer Schweigepflicht darüber, was sie im Ausschuss erfahren.

Der Ausschuss kann mündliche und schriftliche Anfragen an den Justizminister sowie den Verteidigungsminister richten. Jedes Mitglied kann ein Ausschusstreffen einberufen. Sitzungen können auch auf Wunsch der Regierung einberufen werden.

2.3. Sonstige Gremien der Geheimdienstkontrolle

Abgesehen von der Kontrolle durch die Gerichte und den Rechnungshof werden die Nachrichtendienste auch durch den Justizminister (für die Regierung) und den so genannten Wamberg-Ausschuss kontrolliert. Der Wamberg-Ausschuss kontrolliert seit

1 Die Informationen beruhen auf einer Auskunft der Dänischen Botschaft in Berlin vom 17. Januar 2006.

1964 die Registrierung, Weitergabe und Löschung von Informationen der Dienste in Dänemark. Der Wamberg-Ausschuss, benannt nach seinem ersten Vorsitzenden, besteht aus vier nicht-politischen Mitgliedern, die von der Regierung nach allgemeinem Vertrauen eingesetzt werden. Der Ausschuss trifft sich sechs- bis zehnmal im Jahr.

3. Französische Republik

3.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Die französischen Nachrichtendienste² lassen sich einteilen in solche, die dem Innenministerium unterstehen, und jene, die dem Verteidigungsressort zugeordnet sind. Die Dienste des Innenministeriums bearbeiten im Wesentlichen die Segmente Innere Sicherheit und Spionageabwehr und sind integraler Bestandteil des Polizeiapparates. Die Nachrichtendienste im Bereich des Verteidigungsministeriums realisieren die offensive Aufklärungs- und Spionagearbeit. Koordiniert werden die Nachrichtendienste von dem Secrétariat Général de la Défense Nationale (SGDN)³, das dem Premierminister untersteht.

3.1.1. Dienste des Innenministeriums

Im Zuständigkeitsbereich des Innenministers arbeiten unter dem Dach der Sureté Nationale (SN) der Service des Renseignements Généraux (RG)⁴ und die Direction de la Surveillance du Territoire (DST)⁵.

Ihre Aufgaben sind:

- Ermittlungstätigkeit und Spionageabwehr,
- Extremismus- und Terrorismusbekämpfung,
- Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Schwarzarbeit,
- Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

3.1.2. Dienste des Verteidigungsministeriums

Im Bereich des Verteidigungsressorts sind vier Dienste von Bedeutung:

- Die Direction Général de la Sécurité Extérieure (DGSE) betreibt im Wesentlichen Auslandsspionage, führt aber auch verdeckte Operationen im Ausland aus. Sie beschäftigt rund 5.000 Personen. Ihr Budget beträgt ca. 270 Mio. €.

2 *Hirsch*, Die Kontrolle der Nachrichtendienste, 1996; *Kempf*, Von de Gaulle bis Chirac, 3. Auflage, 1997; *Stanat* in: Schild/Uterwedde, Frankreichs V. Republik, FS für Kimmel, 2005; [REDACTED], [REDACTED], Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und den USA, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 1995. *Roewer/Schäfer/Uhl*, Lexikon der Geheimdienste im 20. Jahrhundert, 2003.

3 http://www.premier-ministre.gouv.fr/acteurs/premier_ministre_195/secretariat_generale_defense_nationale_328/

4 http://www.interieur.gouv.fr/rubriques/c/c3_police_nationale/c337_dcrg/historique_rg

5 http://www.interieur.gouv.fr/rubriques/c/c3_police_nationale/c335_dst/index_html

- Die Direction du Renseignement Militaire (DRM) ist der zentrale militärische Aufklärungsdienst mit strategisch-operativen Aufgaben. Sie erstellt Analysen über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Im Jahr 2000 beschäftigte sie rund 2.000 Personen. Ihr Etat betrug 1994 rund 240 Mio. FF.
- Die Direction de la Protection et de la Sécurité de la Défense (DPSD) dient der militärischen Abschirmung, der Gegenspionage und der Gegenpropaganda.
- Für die elektronische Aufklärung (einschließlich Satellitenaufklärung) und Abwehr sowie für das Chiffrier-, Dechiffrier- und Abhörwesen ist die Brigade de Renseignement et de Guerre Electronique (BRGE) zuständig.

3.1.3. Rechtsgrundlagen der Nachrichtendienste

Gesetzliche Grundlagen für die Nachrichtendienste existieren nicht. Sie stützen ihre Arbeit auf Dekrete des Staatspräsidenten:

- Décret n° 62-808 du 18 juillet 1962 relatif à l'organisation de la défense nationale (art.1 et 2),
- Décret n° 78-78 du 25 janvier 1978 fixant les attributions du Secrétaire général de la défense nationale,
- Décret n°89-258 du 20 avril 1989 fixant la composition et les attributions du comité interministériel du renseignement,
- Décret n° 96-67 du 29 janvier 1996,
- Décret n° 2001-693 du 31 juillet 2001 créant au SGDN une direction centrale de la sécurité des systèmes d'information,
- Décret n° 2001-694 du 31 juillet 2001 portant création de la Commission interministérielle pour la sécurité des systèmes d'information,
- Décret n° 2002-890 du 15 mai 2002 relatif au Conseil de sécurité intérieure,
- Décret n° 2003-865 du 8 septembre 2003 relatif au Comité interministériel aux crises nucléaires ou radiologiques,
- Décret n° 2003-1230 du 22 décembre 2003 instituant un haut responsable chargé de l'intelligence économique.

3.2. Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament

Die wichtigsten Kontrollinstrumente der Nationalversammlung gegenüber der Regierung sind die schriftlichen und mündlichen Anfragen sowie das Recht, Untersuchungsausschüssen einsetzen zu können.

Alle Nachrichtendienste unterstehen der Fachaufsicht der zuständigen Minister, welche ihrerseits dem Parlament gegenüber Rechenschaft schulden. Allerdings wird in der französischen Staatspraxis dem direkt gewählten Präsidenten eine weit reichende Unabhängigkeit in der Außen- und Sicherheits- und Verteidigungspolitik als „*domaine réservé*“ zugebilligt, die dem Einfluss des Parlaments praktisch entzogen ist. Nach der Verfassung ist der Präsident der „Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebietes“ und der Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Einzelne, genau definierte Sachverhalte können durch Untersuchungsausschüsse (*commission d'enquête*) aufgeklärt werden. Zur Überprüfung der Verwaltung, der gesamten öffentlichen Dienste und der Staatsbetriebe können *commissions de contrôle* eingerichtet werden. Diese Kommissionen können Zeugen unter strafbewehrter Wahrheitspflicht vernehmen und diese notfalls zwangsweise vorführen lassen und vereidigen. Die Regierung ist zur Überlassung sämtlicher relevanter Unterlagen verpflichtet. Der Rechnungshof kann um Amtshilfe gebeten werden.

Untersuchungsausschüsse spielen im französischen Parlament jedoch für die Regierungskontrolle kaum eine Rolle, da die Einsetzung beider Arten von Kommissionen eines Mehrheitsbeschlusses des Parlaments bedarf und die Minderheit keinen Anspruch auf Einsetzung hat. Jedoch kann auch die zweite Kammer, der Senat, eine *commission d'enquête* einsetzen, was vor allem dann interessant ist, wenn die Mehrheit im Senat nicht der in der Nationalversammlung entspricht.

3.3. La Délégation parlementaire au renseignement⁶

Bis 2007 gab es in Frankreich keine speziellen parlamentarischen Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste. Dies hat sich mit dem Gesetz über die Schaffung eines Gremiums zur parlamentarischen Kontrolle geheimdienstlicher Tätigkeiten vom 9. Oktober 2007 geändert.⁷ Dieses Gesetz sieht vor, dass Nationalversammlung und Senat ein

⁶ Eingefügt März 2008.

⁷ Journal officiel de la République Française (JORF) numero 235 du 10 octobre 2007 page 16558. Im Internet:

gemeinsames parlamentarisches Kontrollgremium (délégation parlementaire au renseignement) einsetzen, dem jeweils vier Abgeordnete und vier Senatoren angehören. Die Vorsitzenden der für innere Sicherheit und Verteidigung zuständigen Ausschüsse der Nationalversammlung und des Senats gehören ihm von Amts wegen an. Die anderen vier Mitglieder werden von den Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats so bestimmt, dass eine pluralistische Zusammensetzung gewährleistet ist.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse hat das parlamentarische Kontrollgremium die Aufgabe, die allgemeine Tätigkeit und die Mittel der Spezialdienste, die den für innere Sicherheit, Verteidigung, Wirtschaft und Haushalt zuständigen Ministern unterstehen, zu überwachen.

Letztere übermitteln zu diesem Zwecke dem Gremium Informationen und für die Beurteilung notwendige Fakten bezüglich des Haushalts, der allgemeinen Tätigkeit und der Organisation der ihnen unterstehenden Geheimdienste. Diese Informationen und Fakten dürfen indes weder die operativen Aktivitäten der Dienste noch die ihnen von den staatlichen Stellen diesbezüglich erteilten Anweisungen und die entsprechende Finanzierung noch den Austausch mit ausländischen Geheimdiensten oder internationalen für nachrichtendienstliche Aufgaben zuständigen Organisationen betreffen.

Ferner kann das Gremium den Premierminister, die Minister und den Generalsekretär für Nationale Verteidigung anhören. Im Falle von Mitarbeitern, die Funktionen in den Spezialdiensten bekleiden oder bekleidet haben, können jedoch nur die jeweils amtierenden Leiter dieser Dienste angehört werden.

Die Arbeit des Gremiums unterliegt der Geheimhaltung. Die Mitglieder und die sie unterstützenden Mitarbeiter von Nationalversammlung und Senat sind entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

Jedes Jahr erstellt das Gremium einen öffentlichen Bericht über seine Tätigkeit, der keinerlei der Geheimhaltung unterstehende Informationen oder Fakten enthalten darf. Das Gremium darf ferner dem Präsidenten der Republik und dem Premierminister

Empfehlungen geben oder Anmerkungen mitteilen, die auch den Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats übermittelt werden.

Das Gremium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Billigung der Präsidien von Nationalversammlung und Senat bedarf.

3.4. Sonstige Gremien der Nachrichtendienstkontrolle

Die Arbeit der Inlandsnachrichtendienste wird außerdem kontrolliert durch den haut conseil de déontologie de la police nationale. Dieser besteht aus 11 Mitgliedern, davon ein conseil d'Etat, ein Richter, drei so genannte personnalités qualifiées und Beamte des Innenministeriums bzw. der nachgeordneten Stellen. Der Conseil wird tätig auf Anfrage der Staatsminister oder des Innenministeriums. Er fertigt einen jährlichen Bericht, den er dem Staatsminister und dem Innenminister vorlegt.

Die Eingriffe der Nachrichtendienste in die Telekommunikation werden von der Commission Nationale de Controle des Interceptions de Sécurité kontrolliert.

4. Israel

4.1. Überblick über die Nachrichtendienste in Israel

Die Nachrichtendienste Israels entsprechen organisatorisch eher einzelnen Abteilungen eines Geheimdienstes, dessen Leiter traditionsgemäß der Chef der Abteilung "Mossad" ist, des israelischen Auslandsnachrichtendienstes⁸.

Diese "Abteilungen" sind:

- Der **Mossad** ist zuständig für weltweite Nachrichtenbeschaffung, Geheimaktionen und Terrorismusbekämpfung.
- Der **Aman** ist der militärische Nachrichtendienst mit der Aufgabe, Israel über den Stand der Kriegsvorbereitungen seiner Gegner zu informieren.
- Der **Shabak oder Shin Beth** ist verantwortlich für die innere Sicherheit Israels und die Spionageabwehr.
- Der **Nachrichtenstelle des Außenministeriums** obliegt die Sammlung und Auswertung sicherheitsrelevanter Informationen zur politischen Lage vornehmlich aus arabischen Staaten.
- Die **Dienststelle für jüdische Angelegenheiten** kümmert sich um die Angelegenheiten von jüdischen Minderheiten in solchen Staaten, in denen sie Verfolgungen ausgesetzt sind.

4.2. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste in Israel

Basierend auf den „Knesset- Basic-Law`s“ (Grundgesetz der Knesset) wurde 1994 ein Unterausschuss (Subcommittee) zur Kontrolle der Geheimdienste in Israel gebildet⁹.

Dieser Unterausschuss untersteht, wie weitere acht Unterausschüsse, dem Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung. Der Ausschuss wurde aus Gründen der inneren Sicherheit, auswärtigen Beziehungen sowie zur Berücksichtigung von Verteidigungsangelegenheiten gebildet. Der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung besteht derzeit aus 19 Mitgliedern, wobei vier von ihnen nur periodisch an den Sitzungen teilnehmen bzw. andere Mitglieder bei deren Fernbleiben ersetzen. Der

8 Die folgenden Informationen stammen aus <http://www.geheimdienste.org/israel.html> (Stand: 19.01.2005).

9 Die folgenden Informationen beruhen auf einer Auskunft der israelischen Botschaft in Berlin vom 19. Januar 2006.

Vorsitzende des Ausschusses ist derzeit Dr. Yuval Steinitz. Dieser hat das Recht zu entscheiden, welche der im Ausschuss besprochenen Themen in dem Unterausschuss zur Kontrolle der Geheimdienste besprochen werden sollen.

Der Unterausschuss für die Geheimdienste ist das am meisten geheim agierende Gremium der Knesset. Der Unterausschuss nimmt keine öffentlichen Termine wahr und publiziert auch keine Informationen für die Öffentlichkeit. Lediglich die Knesset wird durch Berichte über bestimmte Sachverhalte in Kenntnis gesetzt. Der Unterausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, deren Namen bis auf den des Vorsitzenden nicht bekannt sind; der Vorsitzende des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten ist auch der Vorsitzende des Unterausschusses (derzeit Dr. Yuval Steinitz).

Einer der Sonderberater für den Unterausschuss war für die Jahre von 2003 bis 2005 Herr Shabtai Shavit, der ehemalige Leiter des Mossad.

Die Mitglieder des Unterausschusses beaufsichtigen und kontrollieren die Arbeit der Geheimdienste und sind berechtigt, das Budget der Geheimdienste, mit Ausnahme des militärischen Geheimdienstes AMAN (der Haushalt wird hier vom Ministerium für Verteidigung bestimmt), zu verabschieden.

In den vergangenen Jahren beschäftigte sich der Unterausschuss mit folgenden Sachverhalten:

- dem Irak-Krieg;
- dem iranischen Atomprogramm;
- der militärischen Lage in Ägypten, Saudi Arabien, Syrien und weiteren Ländern in der Region;
- die neue Gesetzgebung für den SHIN BEIT (israelischer Inlandsgeheimdienst);
- dem Austausch eines entführten israelischen Geschäftsmannes (Tennenbaum);
- dem Austausch von drei getöteten Soldaten der israelischen Armee gegen mehrere Gefangene der libanesischen Terrororganisation HIZBOLLAH, u. a. der deutsche Steven Smyrnek (der Austausch wurde unter Vermittlung deutscher Behörden durchgeführt).

5. Italien

Das italienische Parlament besteht aus zwei Kammern. Beide Kammern sind laut Verfassung mit exakt den gleichen Kompetenzen ausgestattet. Die erste der beiden Kammern, das Abgeordnetenhaus, hat sich als das einflussreichere Gesetzgebungsorgan herausgebildet. Die zweite Kammer, der Senat, tritt trotz formal gleichlautender gesetzgeberischer Kompetenzen und der Maßgabe, dass die Gesetzgebung gemeinsam ausgeübt werden soll, in den Hintergrund. Neben der Gesetzgebungskompetenz kommt dem italienischen Parlament die Aufgabe der Regierungskontrolle zu. Dazu verfügen die Abgeordneten über die Möglichkeit, Anfragen an die Regierung zu richten und parlamentarische Untersuchungen einzuleiten und durch Vertrauens- oder Misstrauensvoten die parlamentarische Unterstützung zu geben oder zu entziehen.

5.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Italien gibt es zwei Nachrichtendienste SISDE und SISMI (Servizio per le informazioni e la sicurezza militare)¹⁰. Nach Artikel 1 des Gesetzes Nr. 801 ist der Ministerpräsident für die Leitung und Koordinierung der Geheimdienste zuständig. Er hat die politische Verantwortung für die Arbeit der Geheimdienste. Ein Ausschuss, der aus dem Ministerpräsidenten sowie dem Außen-, Innen-, Justiz-, Verteidigungs-, Wirtschafts- und Finanzminister besteht, ist nach Artikel 2 des Gesetzes 801 für das Monitoring und die Koordinierung der Geheimdienstaktivitäten zuständig.

SISMI ist der militärische Geheimdienst. Er untersteht dem Verteidigungsministerium. Er ist zuständig für die militärische Sicherheit und Spionageabwehr. Etwa die Hälfte der Mitarbeiter kommt von den Carabinieri. SISMI ist dem Verteidigungsminister unterstellt. SISDE (Servizio per le informazioni e la sicurezza democratica) ist für den Verfassungsschutz zuständig. SISDE untersteht dem Innenminister. Beide Dienste berichten an ihre jeweils vorgesetzten Minister.

Die Arbeit der Nachrichtendienste wird im Regierungskomitee für die Nachrichten und Sicherheitsdienste CESIS (Comitato Esecutivo per i Servizi di Informazione e di Sicurezza) koordiniert. Der Ministerpräsident ist Vorsitzender von CESIS und beruft per Dekret die Mitglieder (Direktoren von SISMI und SISDE, Leiter der Carabinieri, Generalsekretär des Außenministeriums, Polizeichef, Leiter der Zollfahndung und den Leiter des Kabinetts des Ministerpräsidenten).

10 Die Informationen wurden zusammengestellt nach [REDACTED], 1995; „Intelligence services and parliamentary control in the European Union and in some applicant countries“, Zusammenstellung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages, Stand: November 2005, S. 43-50, Gesetz Nr. 801 vom 24. Oktober 1977.

In Italien sind die Nachrichtendienste nicht nach dem Territorialprinzip (Inland/Ausland), sondern nach dem Funktionsprinzip organisiert.

Es ist nicht bekannt, wie viele Mitarbeiter die beiden Nachrichtendienste haben. Die Mitarbeiter der Nachrichtendienste sollen zur Hälfte aus dem Militär kommen und zur anderen Hälfte zivile Berufe haben. Mitglieder des Parlaments oder regionaler Parlamente oder Stadträte dürfen weder als Zeitbedienstete noch als fest angestellte Mitarbeiter bei den Nachrichtendiensten arbeiten.

5.2. Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament

Das italienische Parlament besteht aus Senat und Abgeordnetenkammer. Beide Kammern tagen unabhängig voneinander. In jeder Kammer gibt es ständige Ausschüsse und Sonderkommissionen. Jede Kammer hat das Recht, in Fragen öffentlichen Interesses Untersuchungen zu veranlassen. Zu diesem Zwecke setzt sie einen Untersuchungsausschuss ein, dessen Zusammensetzung sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen zu richten hat. Die Abgeordneten können auch Anfragen an die Regierung stellen.

5.3. Parlamentarische Gremien der Geheimdienstkontrolle

Es gibt einen parlamentarischen Ausschuss, der aus je vier Mitgliedern beider Kammern besteht. Die Abgeordneten und Senatoren werden von den jeweiligen Präsidenten der Kammern auf der Grundlage des Prinzips der Verhältnismäßigkeit nominiert. Dieser parlamentarische Ausschuss kann nach Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes 801 Informationen über die Grundzüge der strukturellen Gliederung und der grundlegenden Aktivitäten der Nachrichtendienste verlangen, Vorschläge unterbreiten und Kritiken äußern. Der Ministerpräsident kann sich dem Informationswunsch des parlamentarischen Ausschusses widersetzen, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt. Die ablehnende Entscheidung muss begründet werden. Der parlamentarische Ausschuss kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder dennoch zu der Einschätzung gelangen, dass der Geheimschutz in einem bestimmten Fall nicht begründet ist. Dann leitet er den Fall für eine politische Bewertung an beide Kammern des Parlaments.

5.3.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Nachrichtendienste ist das Gesetz Nr. 801 vom 24.10.1977.

5.3.2. Berichtspflichten der Exekutive bzw. des Geheimdienstes

Nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 801 vom 24.10.1977 ist die Regierung gehalten, halbjährlich in schriftlicher Form über die Arbeit der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und über die erzielten Ergebnisse zu berichten.

SISMI und SISDE sind verpflichtet, alle Informationen, Berichte und Analysen, die sie erhalten oder erarbeiten, an den Innenminister weiterzugeben.

5.3.3. Budgetkontrolle

Informationen zum Budget und zur Budgetkontrolle liegen nicht vor.

5.3.4. Initiative zur Untersuchung

Der Parlamentarische Ausschuss ist befugt, den Ministerpräsidenten und den Interministeriellen Ausschuss um Informationen über die Grundzüge der strukturellen Gliederungen und der grundlegenden Aktivitäten der Nachrichtendienste zu ersuchen, Vorschläge zu unterbreiten und Kritik zu äußern (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 801).

5.3.5. Transparenz/Öffentlichkeit

Die Ausschussmitglieder unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung. Die Berichte des Ausschusses sind geheim. Gemäß Artikel 12 und 13 des Gesetzes 801 sind Beamte, Angestellte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes verpflichtet, Aussagen über Staatsgeheimnisse zu verweigern. Durch die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter der Nachrichtendienste besteht wenig Transparenz. In der Vergangenheit war insbesondere umstritten, wann ein geheimhaltungsbedürftiges Staatsgeheimnis vorliegt.

6. Kanada¹¹

6.1. Die Nachrichtendienste

Der 1984 gegründete **Canadian Security Intelligence Service (CSIS)** ist der Inlandsnachrichtendienst. Er hat aber auch ein Mandat zur Auslandsaufklärung für die Bereiche Terrorismus, Proliferation und Organisierte Kriminalität, die auch operativ bearbeitet werden. Der CSIS untersteht dem Minister for Public Safety and Emergency Preparedness, arbeitet jedoch auch dem Außen- und dem Verteidigungsministerium zu. Teil des CSIS ist das 2004 eingerichtete Integrated Threat Assessment Center. Dort laufen Informationen von Polizei und Nachrichtendiensten zusammen und werden ausgewertet. Das Ziel ist, terroristische Gefahren frühzeitig zu erkennen.

Das **Communications Security Establishment (CSE)** ist zuständig für die Fernmelde- und elektronische Aufklärung („Signals Intelligence“ – SIGINT) und Informationssicherheit. Diese Institution ist einer der Hauptlieferanten für nachrichtendienstliche Informationen über das Ausland. Das CSE liegt im Verantwortungsbereich des Verteidigungsministers.

Teile der kanadischen Bundespolizei, der **Royal Canadian Mounted Police (RCMP)**, führen nachrichtendienstliche Aktivitäten in den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Organisierte Kriminalität aus.

Das **Directorate for Security and Intelligence** im Außenministerium sammelt zum Teil mit kooptiertem Botschaftspersonal nicht konspirativ Informationen im Ausland. Dazu zählt auch ein Befragungswesen für kanadische Beamte.

Das **Intelligence Assessment Secretariat** im Privy Council Office, das dem Premierminister und dem Kabinett zuarbeitet, ist eine reine Auswertungsabteilung für Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, die Informationen vom Directorate for Security and Intelligence des Außenministeriums und vom CSE sowie offenes Material zu Analysen für die politische Führungsebene verarbeitet.

J2 ist die nachrichtendienstliche Komponente im Verteidigungsministerium. Dazu zählt das National Defence Intelligence Centre, welches globale Ereignisse rund um die Uhr verfolgt. Auch Unterstützung für die kanadischen Truppen in Form von Karten, Schaubildern und anderen geografischen Informationen wird hier geleistet.

11 Eingefügt Februar 2008.

6.2. Kontrolle durch das Parlament

Hervorzuheben sind hier zwei Ausschüsse. Das **Standing Committee on Public Safety and National Security** besteht aus Abgeordneten des House of Commons und ist zuständig für die Richtlinien, Programme und Gesetze für den CSIS, SIRC, das Ministerium für Public Safety, die RCMP sowie deren Complaint Commission. Das **Standing Committee on National Security and Defence** im Senat besteht aus acht Mitgliedern. Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der nationalen Sicherheit und Verteidigung.

Seit Beginn der konservativen Regierung HARPER im Januar 2006 wird über die Einführung eines **National Security Committee of Parliamentarians** diskutiert. Dieser Ausschuss soll sich um die Überprüfung des Nachrichtendienst- und Sicherheitsapparates kümmern und die Aufgabenerfüllung der Dienste sicherstellen. Er soll aus bis zu neun Parlamentariern aus dem House of Commons und dem Senat bestehen, die sowohl aus der Regierungspartei als auch aus der Opposition stammen sollen. Die Mitglieder sollen vom Premierminister ernannt werden. Der Ausschuss soll regelmäßig vertrauliche Briefings der Nachrichtendienste erhalten und einen jährlichen Bericht für das Parlament fertigen. Dem Premierminister soll das Recht vorbehalten sein, besonders vertrauliche Informationen vor einer Veröffentlichung zu bewahren. Die Rolle des Parlaments bei der Aufsicht über die Nachrichtendienste soll so gestärkt und Untersuchungen ermöglicht werden, welche die Arbeit aller Dienste umfassen. Der entsprechende Gesetzesvorschlag ist allerdings bislang noch nicht eingebracht worden.

6.3. Sonstige Kontrolleinrichtungen

Das **Security Intelligence Review Committee (SIRC)** ist eine unabhängige Stelle, die stichprobenartig abgeschlossene Aktivitäten des CSIS auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Außerdem geht sie Beschwerden von Bürgern nach. Auch Personen, die eine Sicherheitsüberprüfung für eine Tätigkeit im Staatsdienst nicht bestanden haben oder wegen Sicherheitsbedenken nicht eingebürgert wurden, können sich an das SIRC wenden. Das 1984 geschaffene SIRC besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kabinett (Governor in Council) ernannt werden und für diese Zeit dem Privy Council Office angehören. Das SIRC darf Befragungen durchführen und eidesstattliche Erklärungen abverlangen. Außerdem erhält es Zugang zu allen Dokumenten des CSIS, außer „cabinet confidences“ (vertrauliche Kabinettsberatungen). Das SIRC berichtet regelmäßig dem Minister of Public Safety and Emergency Preparedness. Das Parlament erhält jährlich einen Bericht.

Der **Inspector General of the CSIS** ist eine unabhängige, dem Deputy Minister of Public Safety zugeordnete Stelle innerhalb der Regierung. Er untersucht die operativen Aktivitäten und deren Übereinstimmung mit dem jährlichen Bericht des CSIS-Direktors. Dazu hat er Zugang zu allen Dokumenten des CSIS außer „cabinet confidences“. Er kann auch Untersuchungen auf Weisung des SIRC einleiten.

Der unabhängige **CSE Commissioner** soll die Rechtmäßigkeit der Aktivitäten des CSE überprüfen. Er erhält Zugang zu allen Personalien und Datensätzen (außer „cabinet confidence“) der CSE und informiert bei Verstößen den Verteidigungs- und den Justizminister. Der CSE Commissioner erstellt einen jährlichen Bericht für den Verteidigungsminister, der ihn dem Parlament vorstellt.

Die **Commission for Public Complaints Against the RCMP** ist eine von der Bundespolizei (RCMP) unabhängige Institution, die Beschwerden aus der Bevölkerung nachgeht. 1988 vom Parlament eingesetzt führen die 44 Mitglieder unabhängige Untersuchungen über die Arbeitsleistung und Pflichterfüllung der RCMP, auch soweit sie nachrichtendienstlich tätig wird, durch. Die Kommission berichtet dem Parlament regelmäßig durch den Minister for Public Safety and Emergency Preparedness.

Das **Cabinet Committee on Security, Public Health and Emergencies** ist zuständig für alle Angelegenheiten der nationalen Sicherheit und der Nachrichtendienste und koordiniert den behördenübergreifenden Austausch bei sicherheitsrelevanten oder gesundheitlichen Notfällen einschließlich Naturkatastrophen. Den Vorsitz führt der Minister of Public Safety und Emergency Preparedness.

Das 2005 ins Leben gerufene **Advisory Council on National Security** besteht aus 15 von der Regierung ernannten Sicherheitsexperten. Es soll die Regierung und den Vorsitzenden des Cabinet Committee on Security, Public Health and Emergencies über die Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Sicherheitsarchitektur Kanadas beraten.

7. Niederlande¹²

7.1. Zur jüngeren Entwicklung der Nachrichtendienste

Von 1994 bis 2002 gab es offiziell keinen Auslandsnachrichtendienst in den Niederlanden, da der ehemalige Auslandsnachrichtendienst IDB zu Beginn der 1990er Jahre in innere Konflikte und Skandale verwickelt war. Die Aufgaben des IDB wurden in dieser Zeit von den zwei anderen Nachrichtendiensten wahrgenommen: Dem Binnenlandse Veiligheidsdienst (BVD), der für die innere Sicherheit zuständig war, und dem Militaire Inlichtingen Dienst (MID) als militärischer Nachrichtendienst¹³.

Nach der Änderung des Geheimdienstgesetzes im Jahr 2002 erhielt der frühere BVD das Mandat, auch im Ausland Informationen zu sammeln. Im Jahr 2002 wurde der BVD in Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD) umbenannt. Der AIVD mit Hauptsitz in Den Haag vereinigt nunmehr Inlands- und Auslandsaufklärung unter einem Dach.

7.2. Der Nachrichtendienst AIVD

7.2.1. Aufgabenbereich

Den Aufgabenbereich setzt der Premierminister zusammen mit dem Verteidigungsminister, dem Innenminister und dem Minister der Königlichen Beziehungen fest. Generell gehört zu den Aufgaben des AIVD, dass er Organisationen und Personen beobachten soll, die die innere Sicherheit, das demokratische System oder die vitalen Interessen des Staates bedrohen. Weitere Aufgabenbereiche sind Sicherheitsüberprüfungen und Spionageabwehr, aber auch der Schutz von politischen Flüchtlingen, die von Geheimdiensten ihrer Heimatländer aufgespürt werden.

In jüngerer Zeit liegen Aufgabenschwerpunkte insbesondere in den Bereichen

- internationaler Terrorismus,
- illegale Migration,
- Beobachtung von Einwanderern und der Entwicklung terroristischer Gruppen,

12 Aktualisiert Februar 2008.

13 Die folgenden Informationen stammen im Wesentlichen aus *Stefanie Waske*, „Die Kontrolle der Auslandsnachrichtendienste in einigen ausgewählten Staaten“, Arbeitspapier 2004, S. 27 ff. sowie aus „Intelligence services and parliamentary control in the European Union and in some applicant countries“, Zusammenstellung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages, Stand: November 2005, S. 79 ff.

- Schleusergruppen,
- Schmuggel,
- Proliferation (Herstellung und Weitergabe von Atomwaffen).

Rechtsgrundlage des Tätigwerdens ist das Gesetz „Wet op de Inlichtingen- en Veiligheidsdiensten“ (WIV), das ursprünglich 1987 erlassen und inzwischen mehrfach geändert wurde, insbesondere mit den bereits erwähnten substanziellen Änderungen im Jahr 2002.

7.2.2. Aufbau und Zahl der Mitarbeiter

Der AIVD ist dem Innenministerium unterstellt. An seiner Spitze steht die Dienstleitung AIVD. Der AIVD gliedert sich in die sieben Abteilungen

- Strategie en juridische Zaken,
- Bedrijfsvoering,
- Democratische Rechtsorde,
- Staatsveiligheid,
- Beveiliging,
- Bijzondere Inlichtingenmiddeien,
- Inlichtingen Buitenland.

Der AIVD hat zurzeit 1450 Mitarbeiter, die Sollstärke von 1500 Mitarbeitern wird 2008 erreicht werden.

7.2.3. Koordinierung der Nachrichtendienste

Die Koordination und die politische Aufgabenabsteckung der Nachrichtendienste übernimmt die interministerielle Kommission für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (MIVD).

Für die Steuerung der Dienste bedeutsam ist ferner das Intelligence and Security Board (RIV). Vorsitzender ist der Premierminister, weitere Mitglieder sind der Vizepremier und die Minister der Verteidigung, des Innern, der königlichen Beziehungen, des Äußeren und der Justiz. Andere Minister können hinzugezogen werden.

Darüber hinaus gibt es einen Koordinator der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, der das Sekretariat des Komitee Vereinigte Nachrichtendienste Niederlande (CVIN) leitet. Der Koordinator bereitet die Treffen der Kontrollgremien vor und berät die Minister. Einmal pro Monat tagen die Leiter der Dienste und ein Vertreter des Außenministeri-

ums, um die Nachrichtendienst-Politik zu koordinieren, die Aufgaben und Tätigkeiten abzustimmen sowie die Ergebnisse auszuwerten. Außerdem werden der Vorsitzende und die Mitglieder des CVIN vom RIV bei besonderer Betroffenheit hinzugezogen.

7.3. Parlamentarisches Gremium der Geheimdienstkontrolle

Das Unterhaus des niederländischen Parlaments verfügt über einen ständigen Ausschuss für Geheimdienst- und Sicherheitsangelegenheiten (Commissie voor de Inlichtingen- en Veiligheidsdiensten – CIVD), der eine generelle Kontrolle der Aktivitäten der Dienste (einschließlich CVIN und MIVD) durchführt.

Er besteht aus acht Mitgliedern, die sich aus den Vorsitzenden der größten im Unterhaus vertretenen Parteien zusammensetzt (das Oberhaus ist an diesem Ausschuss nicht beteiligt). Ein Sekretariat von drei Mitarbeitern unterstützt die Arbeit des Gremiums.

Der Ausschuss konzentriert seine Arbeit auf die parlamentarische Kontrolle der wichtigsten Geheimdiensttätigkeiten. Beispielsweise macht der Ausschuss Arbeitsbesuche bei den Diensten und trifft sich mit den für diese Bereiche verantwortlichen Ministern. Ferner berät es sich gelegentlich mit dem unabhängigen Kontrollausschuss für Geheimdienst- und Sicherheitsangelegenheiten (CTIVD), auf den weiter unten noch näher eingegangen wird.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, geheime Informationen vertraulich zu behandeln (Art. 38 Standing Order of the Lower House of the States General). Der CIVD kann jedoch bei Bedarf eine öffentliche parlamentarische Debatte beantragen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Ausschuss das Recht, von dem zuständigen Minister alle notwendigen Unterlagen zu erhalten. Der Minister muss zudem auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft geben. Ferner kann der Ausschuss ein Gespräch am Runden Tisch einberufen, Arbeitsbesuche und Anhörungen durchführen, sich an Beratungsgremien wenden, externe Experten beiziehen oder dem Unterhaus vorschlagen, ein größeres Projekt einzuleiten (Art. 27 Standing Order of the Lower House of the States General).

Der Ausschuss legt jährlich einen öffentlichen Bericht vor, in dem er seine Sitzungen und Arbeitsbesuche darlegt sowie über alle Schreiben von Dritten berichtet, die Gegenstand seiner Beratungen waren. AIVD übermittelt hierfür dem Ausschuss alle drei Monate einen Bericht zu seinen laufenden Untersuchungen.

7.4. Außerparlamentarische Kontrolle der Geheimdienste

7.4.1. Der Kontrollausschuss für Geheimdienst- und Sicherheitsangelegenheiten (CTIVD)

Der Kontrollausschuss für Geheimdienst- und Sicherheitsangelegenheiten (CTIVD) ist ein 2003 neu eingeführtes unabhängiges Gremium, dessen Kontrollfunktionen sich auf Aspekte der Rechtmäßigkeit beschränken. Dieses Gremium besteht aus drei Mitgliedern, die nach Nominierung durch das Unterhaus und auf Vorschlag der zuständigen Minister durch königlichen Erlass ernannt werden.

Das Gremium besitzt einen eigenen Mitarbeiterstab, dem unter anderem ein Sekretär und vier Ermittler angehören.

Die Hauptaufgabe des CTIVD ist es, Tätigkeiten im Bereich der Geheimdienst- und Sicherheitsangelegenheiten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu kontrollieren. In Abgrenzung zur Tätigkeit des parlamentarischen Kontrollausschusses gehört allerdings die Kontrolle rein politischer Entscheidungen der Dienste nicht zum Aufgabenbereich des CTIVD.

Daneben hat der CTIVD eine Beratungsfunktion der zuständigen Minister, die er (auf Anforderung, aber auch aufgrund eigener Initiative) über seine Ergebnisse informiert. Ferner beaufsichtigt der CTIVD das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die vertrauliche Posten bekleiden.

Im Rahmen seiner Tätigkeit führt der CTIVD nicht nur zielgerichtete Untersuchungen durch, sondern macht auch Stichproben nach dem Zufallsprinzip.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt der CTIVD weit reichende Befugnisse. Beispielsweise hat der CTIVD Zugang zu allen relevanten Informationen der Dienste und kann alle ihre Mitarbeiter anhören. Ebenso kann er Zeugen unter Eid vernehmen oder Experten beiziehen. Mit Ausnahme von Wohnungen hat er Zugang zu allen Örtlichkeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Die einzelnen Kompetenzen des CTIVD finden sich in den Art. 74 bis 77 WIV.

Der CTIVD erstellt einen Bericht über jede von ihm durchgeführte Untersuchung. Der Bericht enthält einen öffentlichen und einen eingestuften Teil; letzterer darf nicht veröffentlicht werden. Der Bericht wird dem zuständigen Minister übersandt, der Gelegenheit erhält, auf Namen von Personen hinzuweisen, die aus dem öffentlichen Teil entfernt werden sollten. Nach der Stellungnahme des Ministers wird der Bericht ggf. vom CTIVD überarbeitet und erneut dem Minister zugesandt. Dieser leitet den öffentlichen

Teil innerhalb von sechs Wochen dem Parlament zu. Den eingestuften Teil kann der Minister an den CIVD senden.

Neben diesen Berichten gibt der CTIVD einen Jahresbericht über seine Aktivitäten heraus.

7.4.2. Sonstige Kontrolle der Geheimdienste

Bürger, die sich über die Tätigkeit der Dienste beschweren möchten, können sich an den jeweils zuständigen Minister wenden, der seinerseits den CTIVD um Rat fragen kann, bevor er über die Beschwerde entscheidet. Bürger, die mit der Ministerentscheidung unzufrieden sind, können sich danach an den nationalen Ombudsmann wenden, der allerdings nach Abschluss seiner eigenen Untersuchungen keine bindende Entscheidung fällen, sondern nur Empfehlungen aussprechen kann. Der AIVD erlaubt hierfür dem Ombudsmann Einblick in alle benötigten Vorgänge unter Wahrung der Geheimhaltungsvorschriften.

Der Rechnungshof (Netherlands Court of Audit) überwacht das Finanzgebahren der Dienste und den effizienten Einsatz der Mittel.

Zusätzliche Kontrollfunktionen können von den Gerichten ausgeübt werden. Nach Artikel 87 WIV haben die Gerichte Einblicke auch in vertrauliche Unterlagen der Dienste, wobei auf Quellenschutz und besondere Geheimhaltungsvorschriften geachtet wird.

8. Norwegen¹⁴

8.1. Die Nachrichtendienste

Der **Norwegian Intelligence Service (NIS)** verfügt über etwa 800 Mitarbeiter, wobei es sich zu 90 % um ziviles und zu 10 % um militärisches Personal handelt. Der NIS ist der einzige für das Ausland zuständige Nachrichtendienst in Norwegen und ist auf mehrere Dienstorte verteilt. Er ist dem Oberkommando der Streitkräfte unterstellt.

Der **Norwegian Police Security Service** ist ein Polizeidienst mit polizeilichen Befugnissen und gleichzeitig ein für das Inland zuständiger Nachrichtendienst. Der Dienst ist dem Justizministerium unterstellt und hat 450 Mitarbeiter. Die Zuständigkeiten des Dienstes sind in Deutschland mit denen des BKA und des BfV vergleichbar.

8.2. Kontrolle

Die Kontrolle der Nachrichtendienste obliegt seit 1996 dem sog. **EOS** (Etteretnings-, Overåkings- og Sikkerhetstjeneste) –**Ausschuss**. Die acht Mitglieder dieses Gremiums haben wichtige Funktionen im öffentlichen Leben und werden vom Parlament ausgewählt. Das Gremium übt auf zwei Arten Kontrolle aus – durch die allgemeine Inspektionsstätigkeit sowie durch die Behandlung von Beschwerden und die Untersuchung von Sachverhalten, die aus eigener Initiative aufgegriffen werden.

Der Ausschuss beschäftigt sich in der Praxis insbesondere mit Beschwerden von Einzelpersonen und Organisationen, die der Meinung sind, dass sie durch Nachrichtendienste ohne ausreichende gesetzliche Grundlage beeinträchtigt worden sind. Das Gremium soll sicherstellen, dass keine Individualrechte verletzt werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Der Ausschuss darf auch Untersuchungen in anderen Bereichen der Verwaltung vornehmen, wenn es für die Klärung eines Sachverhaltes als notwendig erscheint.

Die Kontrollfunktion umfasst keine Personen oder Organisationen, die nicht in Norwegen wohnhaft oder ansässig sind. Ausnahmen gelten bei Tätigkeiten, die Ausländer betreffen, deren Aufenthalt in Norwegen mit einer Dienstausbübung für fremde Staaten – insbesondere bei diplomatischem Personal – einhergeht. Der Ausschuss darf dann einschlägige Kontrollen vornehmen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Übergeord-

14 Eingefügt Februar 2008.

nete Strafverfolgungsbehörden, d.h. Staatsanwaltschaften, sind vom Kontrollauftrag ausgenommen.

Der Ausschuss kann seine Auffassung über Sachverhalte äußern, die zum Kontrollbereich gehören und bereits untersucht worden sind, sowie Empfehlungen aussprechen, z.B., dass ein abgeschlossener Vorgang wieder aufgenommen werden sollte. Er hat jedoch keine Weisungskompetenz gegenüber den Nachrichtendiensten. Der Ausschuss darf ferner auf Verhältnisse oder Probleme innerhalb der Nachrichtendienste aufmerksam machen, die nach seiner Auffassung von aktueller Bedeutung sind und so Änderungen der einschlägigen Vorschriften anstoßen.

Der Ausschuss hat ein umfassendes Einsichtsrecht in einschlägige Archive und Register und ein Zugangsrecht zu jeglicher Art von Räumen und technischen Einrichtungen, auch solche der allgemeinen norwegischen Verwaltung. Er kann Mitarbeiter der Nachrichtendienste und der Verwaltung sowie Privatpersonen zu einer mündlichen Erklärung laden. Der Ausschuss darf auch eine Beweisaufnahme gerichtlich einfordern. Darüber hinaus besteht Zugang zu sachkundiger Hilfestellung im Rahmen der Kontrollausübung, wenn dies erforderlich erscheint. Dies geschieht insbesondere innerhalb der Telekommunikation und der IT-Bereiche.

Die norwegischen Nachrichtendienste werden durchschnittlich einmal im Monat kontrolliert. Dabei kommt es zur Sichtung von abgeschlossenen Vorgängen und Fällen. Obwohl die Berechtigung besteht, verzichtet der Ausschuss in der Regel auf die Einsichtnahme in laufende Bearbeitungsvorgänge.

Der Ausschuss berichtet und unterrichtet in Form von Jahresberichten und Sondermeldungen das Parlament.

9. Schweiz¹⁵

9.1. Die Nachrichtendienste

Der **Strategische Nachrichtendienst (SND)** ist direkt dem Leiter des Departements (= Ministeriums) für „Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport“ (VBS) unterstellt. Er verfügt über 120 – 150 Mitarbeiter. Bis zur grundlegenden Neuausrichtung des SND (im Jahre 2001) verstand sich der Dienst als militärischer Nachrichtendienst. Nach dem heutigen Verständnis ist der SND ein ziviler Nachrichtendienst, was sich auch in der Personalstruktur (ziviles und militärisches Personal) niederschlägt. Der Dienst ist für die Informationsbeschaffung und –auswertung in Bezug auf das Ausland zuständig.

Der **Dienst für Analyse und Prävention (DAP)** ist dem Direktor des Bundesamtes für das Polizeiwesen (BAB) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unterstellt. Im Zuge der Auflösung der alten Bundespolizei im Jahre 2001 wurden der DAP und die Bundeskriminalpolizei (BKP) gegründet. Danach wurden dem DAP nur noch die eingeschränkten Möglichkeiten eines Inlandsnachrichtendienstes zugewiesen und ihm die ehemals polizeilichen Befugnisse genommen. Er verfügt über ca. 120 Mitarbeiter und beschafft und analysiert Informationen, die für den Schutz der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und der Sicherheit ihrer Einwohner notwendig sind. Er arbeitet eng mit den Kantons-Polizeibehörden zusammen.

Der **Militärische Nachrichtendienst (MND)** ist dem Department für „Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport“ (VBS) unterstellt und ist der Nachrichtendienst der Schweizer Armee. Um in Zukunft Reibungsverluste zu vermeiden und Synergieeffekte zu nutzen, soll Anfang 2008 der Bereich der Auswertung von Auslandsinformationen dem SND zugeschlagen werden.

Der **Luftwaffennachrichtendienst (LWND)** im VBS stellt die für die Planung und den Einsatz der Schweizer Luftwaffe notwendigen Informationen zur Verfügung und stellt diese auch MND und SND zur Verfügung. Auch der LWND soll ab 2008 den Bereich der Auswertung von Auslandsinformationen an den SND abgeben.

Lediglich technische Dienstleistungen bei Abhörmaßnahmen erbringen der Dienst für besondere Aufgaben (DBA), der dem Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement untersteht, sowie die zu den Streitkräften gehörende Abteilung „Elektronische Kriegs-

15 Eingefügt Februar 2008.

führung“ (EFK). Während der DBA nur den Strafverfolgungsbehörden zuliefert, erhält die EFK auch vom DAB und dem SND Abhöraufträge.

Politisch bedeutsame nachrichtendienstbezogene Vorgänge werden vom Bundesrat (=Regierung) entschieden. Die „Nachrichtendienstliche Koordinationsstelle des Bundes“ sorgt für die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste. Für die Gesamtheit der das Ausland betreffenden Vorgänge hat der SND eine Führungs- und Weisungsfunktion.

9.2. Parlamentarische Kontrolle

Die Nachrichtendienste der Schweiz werden durch die **Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte (GPDel)** überwacht, insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit. Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein ständiger Ausschuss, in dem alle Regierungsparteien und eine Nichtregierungspartei vertreten sind. Sie übt die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste autonom und laufend aus. Sie verfügt zu diesem Zwecke über umfassende Einsichtsrechte in die Arbeit der Nachrichtendienste. Daneben übt sie die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Bundesrates und der gesamten Bundesverwaltung aus.

Die GPDel handelt nach einem festgelegten, aber an aktuelle Erfordernisse anpassbaren Jahresprogramm, in dem Schwerpunkte für vertiefte Untersuchungen festgelegt werden. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den Ministerien (Inspektorate der Departements), der Finanzdelegation und den Legislativkommissionen. Ihre Tätigkeit ist partei-unabhängig und folgt dem Konsensprinzip. Die Geheimhaltung der erhaltenen Informationen (zusammen mit dem erforderlichen Quellenschutz) genießt höchste Priorität, wobei bei beabsichtigter Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen eine Interessenabwägung zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Dienste und dem Interesse an der Veröffentlichung vorgenommen wird.

Die GPDel wird unaufgefordert und umgehend von den betroffenen Behörden über besondere Ereignisse informiert, welche die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz beeinträchtigen können. Die Informationsrechte sind absolut; ihr dürfen keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat das Recht, Einsicht in alle, auch geheime Unterlagen zu nehmen. Sie kann Personen als Zeugen oder als Auskunftspersonen anhören und führt laufende Kontrollen und Inspektionen, angemeldete und unangemeldete Besuche bei den Dienststellen sowie Nachkontrollen durch.

9.3. Sonstige Kontrolle

Die Kontrolle durch die Exekutive findet zum einen departementsintern statt: VBS bzw. EJPD prüfen und kontrollieren die Tätigkeiten von SND bzw. DAP auf ihre Gesetzmäßigkeit, Effektivität und Verhältnismäßigkeit. Sodann gibt es seit 2004 als behördenübergreifendes Gremium die sog. **Unabhängige Kontrollinstanz (UKI)**. Sie überprüft die Recht- und Verhältnismäßigkeit der Abhöraufträge von SND und DAP an die Abteilung Elektronische Krieg-Führung (EKF). Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte prüft darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Personenbearbeitungen im DAP.

Die Nachrichtendienstliche Koordinationsstelle des Bundes führt und kontrolliert schließlich die Nachrichtendienste in Fragen von hoher politischer Bedeutung. Insbesondere erteilt sie den Rahmenauftrag an den SND, genehmigt die Beobachtungsfelder des DAP, wählt die Mitglieder des Gremiums zur Überprüfung der Funkaufklärungsaufträge und genehmigt und überprüft die Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten.

Die Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten von MND und LWND erfolgt im Rahmen der Berichterstattung und der Rechenschaftsberichte des SND, der ihre Auslandstätigkeiten koordiniert.

10. Spanien

Das spanische Parlament, "Cortes Generales" genannt, ist ein Zwei-Kammer-Parlament. Es besteht zum einen aus dem Abgeordnetenhaus (Congreso de los Diputados) und dem Senat (Senado). Die Abgeordnetenkammer ist mit den maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen ausgestattet, während der Senat eher eine beratende Kammer ist, die das Gesetzgebungsverfahren begleitet. Besteht Uneinigkeit, so wird zwar ein gleichmäßig besetzter Vermittlungsausschuss eingesetzt, der einen Kompromiss zwischen den Positionen des Abgeordnetenhauses und dem Senat finden soll. Schlägt dieser Kompromissversuch fehl, so hat das Abgeordnetenhaus alleiniges Entscheidungsrecht. Darüber hinaus verfügt das Abgeordnetenhaus über Möglichkeiten der Regierungskontrolle. Neben den Anfragen an die Regierung, in denen die Abgeordneten von einzelnen Ministern Aufklärung über deren Handeln einfordern können, sind es die Vertrauensfrage und vor allem das konstruktive Misstrauensvotum, die die Stellung des Parlaments gegenüber der Regierung stärken. Der Nachrichtendienst und seine Kontrolle wurden in Spanien im Jahr 2002 neu geordnet.

10.1. Überblick über die Nachrichtendienste

In Spanien gibt es nur einen Nachrichtendienst. Durch Art. 1 des Gesetzes 11/2002 vom 6. Mai 2002 wurde der neue spanische Nachrichtendienst CNI (Centro Nacional de Inteligencia)¹⁶ geschaffen. In einem zweiten Gesetz vom gleichen Tage wurde die Kontrolle durch die Justiz geklärt.¹⁷ Der CNI ersetzt das CSID (Centro Superior de Información de la Defensa), welches dem Verteidigungsministerium unterstand. Dessen Zuständigkeiten waren nur durch eine Verordnung geregelt. Mit der Neuordnung des Nachrichtendienstes im Jahr 2002 wollte man die Zuständigkeit und Kontrolle auf eine gesetzliche Grundlage stellen.

Der Geheimdienst CNI ist sowohl für die Auslandsaufklärung wie auch für die Inlandsaufklärung zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 4 des Gesetzes 11/2002, der dem CNI eine Zuständigkeit für die Beschaffung, Auswertung und Analyse auswärtiger, sicherheitsrelevanter Informationen sowie für die Abwehr von Angriffen auf die verfassungsmäßige Ordnung und die Neutralisierung von Aktivitäten ausländischer Dienste, Gruppen und Einzelpersonen, die die verfassungsmäßige Ordnung Spaniens bedrohen oder angreifen, zuschreibt.

¹⁶ Veröffentlicht im Nationalen Gesetzblatt BOE am 7. Mai 2002.

¹⁷ Ley Orgánica 2/2002 vom 6. Mai 2002.

In Art. 4 des Gesetzes 11/2002 heißt es, die Grundmission des CNI sei, die Regierung mit Informationen, Analysen, Studien und Beratung zu unterstützen, um so die Gefahr, Bedrohung und Aggression für die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Spaniens abzuwenden sowie die nationalen Interessen, die Stabilität des Rechtsstaates und seiner Institutionen zu schützen.

Im CNI arbeiten etwa 2000 Mitarbeiter und der CNI wurde im Jahr 2004 mit 161,95 Millionen Euro ausgestattet. Das Budget wird veröffentlicht.¹⁸

10.2. Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament bzw. sonstige Gremien

Artikel 66 Absatz 2 der Spanischen Verfassung gibt dem Parlament die Zuständigkeit für die Kontrolle der Verwaltung. Nach Artikel 109 der Verfassung haben das Parlament und seine Ausschüsse das Recht auf Auskunft und Information. Nach Artikel 110 der Verfassung können das Parlament und seine Ausschüsse Mitglieder der Regierung vorladen und haben das Recht auf Festsetzung einer Fragestunde.

10.3. Parlamentarische Gremien der Geheimdienstkontrolle

Bis zum Jahr 2002 oblag die Parlamentarische Kontrolle von CESID dem Verteidigungsausschuss. Lange Zeit war der Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Dokumenten umstritten.¹⁹ Dieser war nur bestimmten Mitgliedern des Verteidigungsausschusses vorbehalten. Eine Verfassungsbeschwerde einiger Abgeordneten, denen der Parlamentspräsident die Einsicht in die Dokumente verweigerte, wurde vom spanischen Verfassungsgericht als unbegründet zurückgewiesen.²⁰

Seit 2002 wird der CNI durch den Geheimschutzausschuss des Parlaments überwacht.²¹ Die Kontrolle durch diesen Ausschuss ist in Art. 11 des Gesetzes 11/2002 vorgesehen. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Präsident der Abgeordnetenkammer.

10.3.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Kontrolle des Nachrichtendienstes ist Art.11 des Gesetzes 11/2002.

18 *Diaz*, Supervising the Spanish intelligence service, Vortrag gehalten vor der Evangelischen Akademie „Geheimhaltung und Transparenz“ vom 26.3.-28.3.2004, S. 23.

19 *Diaz*, S. 4.

20 Urteil 118/1988 vom 20. Juni.

21 *Diaz*, S.23.

10.3.2. Status und Organisatorisches

Die jährlichen Ziele des CNI werden durch einen Geschäftsführenden-Ausschuss, dem der Vizepräsident, Außen-, Innen-, Verteidigungs- und Wirtschaftsminister sowie der Chef des CNI angehören, festgelegt.

10.3.3. Berichtspflichten

Hinsichtlich der Erfüllung der Jahresplanung ist der CNI dem Geheimschutzausschuss gegenüber berichtspflichtig.

10.3.4. Budgetkontrolle

Neben der politischen Kontrolle durch das Parlament unterliegt der Nachrichtendienst grundsätzlich einer Haushalts- und Finanzkontrolle. Der Ausschuss für Geheimschutz des spanischen Parlaments kann die ordnungsgemäße Ausgabe des Haushalts des Nachrichtendienstes prüfen. Die sechs Mitglieder dieses Ausschusses sind Vertreter der im Parlament vertretenen Parteien. Der Ausschuss verfügt aber nicht über die notwendigen Mitarbeiter, so dass das Kontrollrecht nach Auffassung eines Experten wenig effektiv ist.²²

10.3.5. Initiative zur Untersuchung

Der Geheimschutzausschuss hat ein Selbstbefassungsrecht.

10.3.6. Befugnisse des Geheimschutzausschusses

Der Geheimschutzausschuss hat die Befugnis zur Anhörung und der Budgetkontrolle.

10.3.7. Transparenz/ Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Geheimschutzausschusses sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

10.3.8. Entscheidungskompetenz

Das Gesetz 11/2002 schreibt die Respektierung der Grundrechte vor. Im Falle von Grundrechtseingriffen, müssen diese bei dem Obersten Gerichtshof beantragt werden. Dabei muss angegeben werden, welche konkreten Mittel eingesetzt werden und welche Gründe für den Eingriff vorliegen. Die Namen der Betroffenen werden hinterlegt. Die

22 Grupo de Estudios Estrategicos GEES, Apunte Nr. 13 vom 9.6.2001: CESID 2002 La agenda, S.2.

vom CNI etwa durch Telefonüberwachung beschafften Informationen müssen vernichtet werden, wenn sie sich als irrelevant erweisen.

11. Südafrika²³

11.1. Die Nachrichtendienste

Südafrika verfügt über einen Inlandsnachrichtendienst, die **National Intelligence Agency (NIA)**, und einen Auslandsnachrichtendienst, den **South African Secret Service (SASS)**. Beide haben keine Befugnis, Personen festzunehmen oder zu verhaften. Daneben haben die Südafrikanischen Streitkräfte (South African National Defence Force - SANDF) eine eigene **Defence Intelligence (DI)**, und innerhalb der Polizei (South African Police Service – SAPS) gibt es das **Directorate for Crime Intelligence (CI)**. Schließlich wurde unter anderem zur Bekämpfung von Geldwäsche im Finanzministerium ein **Finance Intelligence Centre (FIC)** eingerichtet, und im Justizministerium gibt es ein **Directorate of Special Operations** (die sog. Skorpione).

Die Aktivitäten der Nachrichtendienste werden vom National Intelligence Coordinating Committee (NICOC) koordiniert und ausgewertet. Ihm gehören als ständige Mitglieder die Leiter von NIA, SASS, DI und CI sowie der National Coordinator for Intelligence an, der zugleich der Vorsitzende ist. Verantwortlich für die Nachrichtendienste ist letztlich der Präsident als Chef der Exekutive, der auch die Leiter der Dienste ernennt.

11.2. Der Ausschuss für die Nachrichtendienste (Joint Standing Committee on Intelligence – JSCI)

Die Hauptrolle bei der parlamentarischen Kontrolle der südafrikanischen Nachrichtendienste spielt das Joint Standing Committee on Intelligence (JSCI). Es besteht aus 15 Abgeordneten und wird entsprechend dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen besetzt. In der Regel handelt es sich um bedeutende Abgeordnete ihrer Fraktionen, die häufig noch andere wichtige Ämter begleiten. Der Ausschuss

- ◆ befasst sich auf der Grundlage von Berichten des obersten Rechnungsprüfers (Auditor-General) mit den Finanzen der Dienste,

²³ Eingefügt Februar 2008 auf der Grundlage der Ausführungen von *Hutton*, Lauren, Looking beneath the cloak, An analysis of intelligence governance in South Africa, ISS Paper 154, November 2007.

- ◆ ihm berichtet das sog. Evaluation Committee über dort geprüfte und bewertete geheime Aktivitäten,
- ◆ er bekommt einen Bericht über die Ausübung der richterlichen Befugnisse zur Ermächtigung der Anwendung einschneidender nachrichtendienstlicher Mittel (z.B. Telekommunikationsüberwachungen),
- ◆ er kann Empfehlungen zu allen Gesetzesvorhaben, die die Nachrichtendienste betreffen, abgeben und solche Gesetzesvorhaben initiieren,
- ◆ er kann die Zusammenarbeit der Dienste und die Rationalität der Aufgabenteilung unter den Diensten prüfen und insoweit Empfehlungen abgeben,
- ◆ er kann Beschwerden über die Dienste nachgehen,
- ◆ er kann in Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Fragen Anhörungen durchführen und Zeugen vorladen,
- ◆ er hat das Vorschlagsrecht bei der Ernennung des Generalinspektors der Nachrichtendienste (Inspector General for Intelligence – IG)

Mitglieder des Ausschusses nutzen regelmäßig die Plenardebatte über den Haushalt der Dienste zu kritischen Anmerkungen über deren Arbeit.

11.3. Der Generalinspekteur für die Nachrichtendienste (Inspector General for Intelligence – IG)

Der Generalinspekteur wird auf Vorschlag des Nachrichtendienstausschusses vom Präsidenten ernannt, wobei die Ernennung der Zustimmung des Parlaments (Zwei-Drittel-Mehrheit) bedarf. Er ist dem Nachrichtendienstausschuss gegenüber verantwortlich und muss ihm mindestens einmal im Jahr Bericht erstatten. Der Generalinspekteur

- ◆ überwacht fortlaufend, ob die Nachrichtendienste sowohl die einschlägigen rechtlichen Vorgaben als auch die „relevant policies“ beachten,
- ◆ überprüft im Nachgang einzelne nachrichtendienstliche Aktivitäten,
- ◆ geht Beschwerden von Bürgern oder Mitarbeitern der Nachrichtendienste über Rechtsverletzungen, Misswirtschaft, Machtmissbrauch, Missachtung einschlägiger politischer Vorgaben („policies“), Korruption und Betrug nach.

Darüber hinaus können ihm vom Präsidenten oder vom für die Nachrichtendienste zuständigen Minister weitere Funktionen übertragen werden. Aufsehenerregend war die Untersuchung der sog. Avani-Affäre im Jahre 2006. Der IG kam zu dem Ergebnis, dass hochrangige ANC-Mitglieder 2005 gesetzwidrigen Observations- und Abhörmaßnahmen ausgesetzt gewesen waren, was zur Entlassung des damaligen Leiters des NIA und mehreren Gerichtsprozessen führte.

12. Vereinigtes Königreich (UK)

12.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Im Vereinigten Königreich existieren im Wesentlichen vier Nachrichtendienste: Der Secret Intelligence Service, der Security Service, die Government Communications Headquarters und der Defence Intelligence Service. Koordiniert werden die Dienste von dem Joint Intelligence Committee.

12.1.1. Secret Intelligence Service (SIS)²⁴

Für die Außenaufklärung ist der Secret Intelligence Service (SIS), bekannter unter dem Namen MI 6, zuständig. Dieser betreibt aktive Spionagetätigkeit. Im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Verteidigungs- und Außenpolitik, im Interesse des wirtschaftlichen Wohls des UK oder zur Unterstützung der Verhinderung oder Aufklärung schwerer Straftaten

- beschafft und liefert der SIS Informationen über die Handlungen und Vorhaben von Personen außerhalb der Britischen Inseln und
- erfüllt besondere Aufgaben in Bezug auf die Handlungen und Vorhaben solcher Personen.

Der Leiter des SIS ist dafür verantwortlich, dass der SIS sich keine Informationen beschafft, die nicht für die Erfüllung seiner Funktionen erforderlich sind, und dass die beschafften Informationen ausschließlich im Rahmen der Zuständigkeit des SIS verwendet werden. Insbesondere darf der SIS keinerlei Maßnahmen im Interesse einer politischen Partei innerhalb des UK ergreifen.

Im Jahre 1994 beschäftigte der SIS rund 2.300 Mitarbeiter und verfügte über ein Budget von rund 150 Mio. Pfund. Er untersteht dem Außenministerium (Foreign Office).

12.1.2. Security Service²⁵

Der Security Service, früher MI 5, ist der Inlandsnachrichtendienst. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Er schützt die nationale Sicherheit vor Bedrohungen durch Spionage, Terrorismus und Sabotage, vor Agenten fremder Mächte und vor Handlungen, die darauf gerich-

24 <http://www.mi6.gov.uk/output/Page79.html>

25 <http://www.mi5.gov.uk/>

tet sind, die parlamentarische Demokratie mit politischen, industriellen oder gewalttätigen Mitteln zu beseitigen oder zu unterminieren.

- Er unterstützt die Polizeibehörden und andere Vollzugsorgane bei der Verhütung und Aufklärung schwerer Straftaten.
- Er sammelt, analysiert und wertet Informationen aus, um die Regierung über Bedrohungen zu informieren und sie bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen zu beraten.
- Er unterstützt andere staatliche Einrichtungen bei der Bekämpfung von Bedrohungen.

Daneben soll er auch für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, von Betäubungsmitteldelikten, illegaler Immigration und von Proliferation zuständig sein.

Exekutivbefugnisse stehen dem Security Service nicht zu. Er kann Personen weder festnehmen noch gefangen halten. Allerdings arbeitet er eng mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zusammen. Bei entsprechenden Anhaltspunkten unterrichtet er die Polizei, die Staatsanwaltschaften, die Einwanderungsbehörden oder die Steuerfahndung.

Der Security Service beschäftigt rund 2.000 Mitarbeiter und verfügt über ein Budget von rund 200 Mio. Pfund. Er untersteht dem Innenministerium (Home Office).

12.1.3. Government Communications Headquarters (GCHQ)

Für die elektronische Aufklärung agieren als Abhör-, Ver- und Entschlüsselungsbehörde die Government Communications Headquarters (GCHQ). Die GCHQ darf auf drei Feldern Signale empfangen und entschlüsseln:

- Nationale Sicherheit, insbesondere Verteidigungs- und Außenpolitik
- Wirtschaftliches Wohl des UK
- Unterstützung bei der Verhinderung und Aufklärung von schweren Straftaten.

Daneben bieten die GCHQ der Regierung, anderen staatlichen Stellen, der Armee und der Industrie Dienste auf dem Gebiet der Sicherheit von Informations- und Kommunikationssystemen an.

Die GCHQ arbeiten eng mit dem Security Service zusammen, um sensible Informationen zum Wohle des Landes zu schützen. Die GCHQ unterstehen dem Außenministerium.

12.1.4. Defence Intelligence Service (DIS)

Nachrichtendienstliche Aufgaben erfüllt auch der Defence Intelligence Service (DIS), welcher Teil des Verteidigungsministeriums (Ministry of Defence) ist. Zu seinen Aufgaben gehört das Liefern von Einschätzungen und Auswertungen für die politische Führung, für Krisenmanagement sowie das Entwickeln militärischer Fähigkeiten. Als Nachrichtendienst wird er vor allem tätig bei der direkten Unterstützung militärischer Operationen.

12.1.5. Joint Intelligence Committee (JIC)

Koordiniert werden die Nachrichtendienste von dem Joint Intelligence Committee (JIC), einem Unterausschuss des Kabinetts, der von einem Permanent Under Secretary (Staatssekretär) des Außenministeriums geleitet wird. Er untersteht direkt dem Premierminister. Dem Joint Intelligence Committee gehören u.a. die Leiter des Secret Intelligence Service, des Security Service sowie Mitarbeiter der Nachrichtendienstabteilung des Verteidigungsministeriums, des stellvertretenden Leiters des Verteidigungsstabes, Verbindungsoffiziere zu einigen Ländern sowie Beamte des Außenministeriums an. Das Joint Intelligence Committee legt die Anforderungen an die nachrichtendienstliche Tätigkeiten und die Prioritäten fest und übernimmt die Abstimmung mit Verbündeten und Partnern. Durch das JIC wird das gemeinsame Budget der Nachrichtendienste, das Single Intelligence Account, verwaltet. Es unterliegt der Fachaufsicht der Ministerien.

12.2. Allgemeine Bemerkungen zur Kontrolle der Exekutive durch das Parlament

Alle Nachrichtendienste unterstehen der Fachaufsicht der zuständigen Minister, welche ihrerseits dem Parlament gegenüber Rechenschaft schulden.

Die Nachrichtendienste bzw. die ihnen übergeordneten Ministerien haben den zuständigen Fachausschüssen im Parlament Rede und Antwort zu stehen. Im Unterhaus bestehen neben den für die Gesetzgebung zuständigen Standing Committees so genannte Departmental Select Committees. Dies sind Fachausschüsse, die zumeist für die gesamte Legislaturperiode eingerichtet sind. Ihr Zuständigkeitsbereich entspricht in der Regel jenem der Fachressorts. Zur fortlaufenden Kontrolle von Behörden können die Departmental Select Committees Unterausschüsse einsetzen, Sachverständige anhören, Unterlagen von der Regierung und Privatpersonen anfordern und Zeugen vernehmen, welche

zum Erscheinen und zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind und vereidigt werden können²⁶.

12.3. Parlamentarische Gremien der Geheimdienstkontrolle

Das einzige parlamentarische Kontrollgremium in Bezug auf die Nachrichtendienste ist das Intelligence and Security Committee (ISC)²⁷, welches die Ausgaben, die Verwaltung und die Politik des Security Service, des SIS und der GCHQ überprüft. Es dient vor allem dazu, die Qualität der Arbeit der Nachrichtendienste zu kontrollieren und die Effektivität zu überprüfen. Die Mitglieder des Committee begleiten Gesetzgebungsverfahren zu geheimdienstlich relevanten Bereichen wie Organisierte Kriminalität.

Die eigentliche Kontrolle der Nachrichtendienste erfolgt weniger über das Intelligence and Security Committee als über die sonstigen Einrichtungen: Intelligence Service Commissioner, Communication Commissioner und Tribunal.

12.3.1. Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Intelligence and Security Committees ist der Security Service Act von 1989, der Intelligence Services Act von 1994²⁸ und der Security Service Act von 1996, welche auch die Rechtsgrundlage für Nachrichtendienste, insbesondere für deren Eingriffsbefugnisse in die Rechte der Bürger sind.

12.3.2. Status und Organisatorisches

Das Committee besteht aus neun Mitgliedern des Ober- und des Unterhauses, die vom Premierminister nach Rücksprache mit dem Oppositionsführer ausgewählt und ernannt werden. Fünf Mitglieder gehören der Regierungspartei an. Ein Regierungsamt ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Parlaments.

Dem Committee steht ein kleines Sekretariat zur Verfügung.

12.3.3. Berichtspflichten der Exekutive bzw. der Geheimdienste

Das Committee erhält auf Anfrage von den Direktoren der Nachrichtendienste die gewünschten Informationen nach den Richtlinien des Secretary of State. Die Herausgabe

26 [REDACTED], Untersuchungsausschüsse in Großbritannien, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2003.

27 <http://www.cabinetoffice.gov.uk/intelligence/>; <http://www.mi5.gov.uk/output/Page93.html>

28 http://www.opsi.gov.uk/acts/acts1994/Ukpga_19940013_en_1.htm

sensibler Informationen darf verweigert werden. Diese Entscheidung darf sich allerdings nicht allein auf Gründe der nationalen Sicherheit stützen. Maßstab ist, ob die Information auch einem sonstigen nichtständigen Fachausschuss (Departmental Select Committee) übergeben werden müsste. Als sensibel gelten Informationen,

- die zur Identifikation von Quellen oder zur Aufdeckung der Arbeitsweise der Nachrichtendienst führen können,
- über die Ausführung spezieller Operationen der Dienste und
- die von einer fremden Regierung als vertraulich zur Verfügung gestellt worden sind.

12.3.4. Budgetkontrolle

Die Nachrichtendienste erhalten ihre finanziellen Mittel aus einem besonderen Budget, dem Single Intelligence Account (SIA), welches zwischen den Ministern und dem Parlament abgestimmt wird (2000/2001 rund 770 Mio. Pfund). Die Zweckbestimmung dieser Absprache ist sehr vage. Über die Mittelverwendung hat das Unterhaus keine Kontrolle.

Während das Parlament nur die Gesamtsumme des Budgets für alle Nachrichtendienste kennt, erhält das Intelligence and Security Committee jedes Detail über die Haushaltspläne. Unterstützt wird das Committee vom Rechnungshof (National Audit Office). Zusätzlich wird der Vorsitzende des Haushaltsausschusses (Public Accounts Committee) über alle Details der Ausgaben der Nachrichtendienste SIS, Security Service und GCHQ informiert. Dieser kann den Rechnungshof einschalten.

12.3.5. Initiative zur Untersuchung

Das Gremium tagt in Sitzungswochen des Parlaments mindestens wöchentlich. Seinen Arbeitsplan setzt es selbständig fest.

12.3.6. Befugnisse

Das Committee kann Mitarbeiter der Nachrichtendienste mündlich vernehmen. Es verfügt jedoch nicht über weiter gehende Befugnisse als andere parlamentarische Gremien.

Zur eigenen Information kann das Committee Forschungsstudien, z.B. zur Entwicklung der Informationstechnologie, in Auftrag geben.

12.3.7. Transparenz/Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Committees sind durch das Official Secrets Act zur strikten Geheimhaltung verpflichtet („ring of secrecy“).

Das Committee fertigt mindestens einmal im Jahr einen detaillierten Bericht, der dem Premierminister vorgelegt wird. Nachdem dieser Gelegenheit hatte, sensible Passagen, deren Veröffentlichung die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigen würde, zu streichen, wird der Bericht zusammen mit der Stellungnahme der Regierung beiden Kammern des Parlaments zugeleitet und dort beraten. Die Streichungen durch den Premierminister sind in den Vorlagen an das Parlament kenntlich zu machen.

Zu einzelnen sicherheitsrelevanten Themen, z.B. zum Irakkrieg, dem Anschlag in Bali, die Entwicklung in Sierra Leone, erstellt das Committee Sonderberichte.

12.3.8. Reformbestrebungen

Die Kontrolle der Nachrichtendienste durch das ISC besteht erst seit 1994. Inzwischen wird diese Kontrolle als wichtiger Teil der demokratischen Gesellschaft wahrgenommen. Das ISC ist dabei, neue und weiterentwickelte Regelungen zu erarbeiten.

12.4. Sonstige Gremien der Nachrichtendienstkontrolle

12.4.1. Royal Commissions

Es hat Tradition, dass zu Sachverhalten, an deren Aufklärung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so genannte „Royal Commissions“ eingesetzt werden. Solche hat es auch schon zu der Arbeit der Nachrichtendienste gegeben.

In eine solche Kommission werden hochgediente Beamte entsendet. Diese sollen den Sachverhalt schnell und unparteiisch aufklären. Ihren Abschlussberichten wird große Aufmerksamkeit geschenkt.

12.4.2. Commissioners

Zur Überprüfung von Eingriffen der Nachrichtendienste in Bürgerrechte ernennt der Premierminister einen Intelligence Service Commissioner und einen Communication Commissioner (Datenschutzbeauftragter). Zu Commissioners werden amtierende oder ehemalige Richter ernannt.

Die Commissioners überprüfen insbesondere die Anordnungen und Ermächtigungen der Ministerien an die Nachrichtendienste auf Korrektheit und Angemessenheit und untersuchen, ob die Anordnungen von den Nachrichtendiensten korrekt angewendet worden sind.

Mindestens einmal im Jahr berichten sie dem Premierminister über das Ergebnis ihrer Untersuchungen. Der Premierminister legt diese Berichte ohne die vertraulichen Anhänge, die Details über einzelne Operationen enthalten, beiden Kammern des Parlaments vor. Bei der Vorlage der Berichte hat er zu erklären, ob er dem Parlament Teile der Berichte vorenthält. Diese Berichte sind nicht justiziabel.

12.4.3. Investigating Powers Tribunal

Für individuelle Beschwerden und Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen besteht ein spezielles unabhängiges Gericht. Es ist zusammengesetzt aus mindestens drei, höchstens fünf verdienten Mitgliedern der Judikative, die nicht gleichzeitig Mitglied der Regierung sein dürfen. Die Amtszeit eines Richters beträgt fünf Jahre und ist erneuerbar. Auf Antrag von beiden Häusern des Parlaments kann ein Richter abberufen werden.

Das Tribunal hat gegenüber den Nachrichtendiensten ein umfassendes Akteneinsichtsrecht.

Ist eine Beschwerde begründet, kann das Gericht die Beendigung der nachrichtendienstlichen Maßnahme anordnen und gegebenenfalls bestimmen, dass die Aufzeichnungen zu unrecht beschaffter Informationen vernichtet werden. Es kann den Beschwerdeführern Schadensersatz zusprechen.

Kommt das Tribunal zwar nicht zu der positiven Feststellung, dass eine individuelle Beschwerde begründet ist, sieht es aber trotzdem Anlass, den Vorwürfen nachzugehen, so schaltet es den Commissioner ein.

Die Entscheidungen des Tribunals können vor anderen Gerichten nicht angefochten werden.

13. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)²⁹

13.1. Überblick über die Nachrichtendienste

Zur sog. „Intelligence Community“ (IC) gehören derzeit 16 Nachrichtendienste. Diese sind unterschiedlichen Ministerien zugeordnet, werden aber seit 2004 vom Director of National Intelligence (DNI) koordiniert. Der DNI untersteht direkt dem Präsidenten. Er fungiert als dessen oberster Berater in nachrichtendienstlichen Angelegenheiten. Er berät insoweit außerdem den National Security Council und den Homeland Security Council.

13.1.1. Central Intelligence Agency (CIA)³⁰

Ihre Aufgaben sind:

- Beschaffung und Auswertung von Informationen über sicherheitsrelevante Vorgänge im Ausland
- Durchführung von Gegenspionage, Sonderoperationen und andere sicherheitsrelevante Aufgaben auf Weisung des US-Präsidenten. Dazu zählen auch die sog. Verdeckten Operationen („covert actions“).

Die CIA ist innerhalb der Intelligence Community federführend, was die Informationsbeschaffung mithilfe menschlicher Quellen (im Fachjargon: Human Intelligence – HUMINT) angeht. (Bei der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung [Signas Intelligence – SIGINT] hingegen kommt der National Security Agency (NSA) diese Rolle zu.) Die CIA ist nicht einem bestimmten Ministerium zugeordnet, sondern wird direkt vom Director of National Intelligence beaufsichtigt, der wiederum unmittelbar dem Präsidenten untersteht.

13.1.2. Militärische Nachrichtendienste

Im Verantwortungsbereich des Verteidigungsministeriums (Departement of Defense) gibt es zum einen vier teilstreitkräfteübergreifende militärische Dienste:

- die Defense Intelligence Agency (DIA) als zentrale Behörde für „foreign military intelligence“,

²⁹ Aktualisiert Februar 2008.

- die National Security Agency (NSA) als zentrale Behörde für technische Aufklärung (Signals Intelligence – SIGINT) und zugleich zuständig für die Kommunikationssicherheit der gesamten US-Administration,
- die National Geospatial-Intelligence Agency (NGA) als nationale Satellitenbild-, Geodaten- und Bild-Auswertestelle,
- das National Reconnaissance Office (NRO) als „Auge und Ohr im Weltraum“, das die Entwicklung, den Start und das Management der optischen und akustischen US-Aufklärungssatelliten ermöglicht und insoweit auch Serviceleister für die Administration und die gesamte Intelligence Community ist.

Ferner gibt es, bezogen auf die einzelnen Teilstreitkräfte:

- die US Air Force Intelligence,
- die United States Army Intelligence,
- die United States Marine Corps Intelligence,
- die United States Navy Intelligence.

13.1.3. Zivile Nachrichtendienste

Zur Intelligence Community werden schließlich noch die folgenden sieben zivilen Stellen gezählt:

- das Office of Intelligence and Analysis im Heimatschutzministerium (Department of Homeland Security – DOHS),
- die United States Coast Guard Intelligence, die ebenfalls zum Heimatschutzministerium gehört und sich um maritime Sicherheitsangelegenheiten kümmert,
- das Bureau of Intelligence and Research (INR) im Außenministerium (Department of State), welches eine rein auswertende Abteilung für politische Analyse ist,
- das Office of Intelligence im Finanzministerium (Department of the Treasury), welches den Bereich der Terrorfinanzierung abdeckt,
- das Office of Intelligence and Counterintelligence im Energieministerium (Department of Energy), das ausländische Nuklearwaffenprogramme, Nuklearproliferation

und Energiesicherheitsaspekte analysiert und über eine Gegenspionageabteilung verfügt,

- das Office of National Security Intelligence bei der im Justizministerium (Department of Justice) angesiedelten Drug Enforcement Administration (DEA), das für alle nachrichtendienstlichen Angelegenheiten bezüglich Drogenschmuggel und -kriminalität zuständig ist,
- die National Security Branch beim ebenfalls dem Justizministerium unterstehenden Federal Bureau of Investigation (FBI), deren Kernfunktionen Gegenspionage und Spionageabwehr sind.

13.2. Kontrolle durch die Exekutive

Letztlich liegt die Verantwortung für die Nachrichtendienste beim Präsidenten als Chef der gesamten Exekutive. Es gibt aber eine Reihe von Institutionen, die ihn bei der Kontrolle und Nutzung der Intelligence Community unterstützen und beraten.

13.2.1. Director of National Intelligence (DNI)

Der DNI ist „head of the intelligence community“ und oberster Berater in nachrichtendienstlichen Angelegenheiten sowohl des Präsidenten als auch des National Security Council (NSC) und des Homeland Security Council (HSC). Unterstützt wird er durch das ca. 1.500 Mitarbeiter umfassende Office of the DNI (ODNI).

Der DNI darf nicht zugleich Chef der CIA, dessen Direktor bis 2004 dem heutigen DNI vergleichbare Funktionen wahrnahm, oder eines anderen Nachrichtendienstes sein. Seine Ernennung durch den Präsidenten bedarf der Zustimmung des Senates.

13.2.2. President's Foreign Intelligence Advisory Board (PFIAB) und Intelligence Oversight Board (IOB)

Das President's Foreign Intelligence Advisory Board (PFIAB) soll eine unabhängige Quelle der Beratung des Präsidenten in Bezug auf die Effektivität der Arbeit der Nachrichtendienste sein. Die zurzeit (2008) 16 Mitglieder kommen teilweise aus der sog. Think Tank Community oder sind frühere Nachrichtendienstmitarbeiter, die zurzeit jedoch nicht in der Administration arbeiten.

Ein aus 4 Personen bestehender Unterausschuss des PFIAB ist das Intelligence Oversight Board. Es berät den Präsidenten über die Legalität nachrichtendienstlicher Aktivitäten.

13.2.3. Office of Management and Budget (OMB)

Das im Executive Office des Präsidenten angesiedelte Office of Management and Budget (OMB) überprüft die Übereinstimmung der Nachrichtendiensthaushalte mit den politischen Zielvorgaben und Prioritäten des US-Präsidenten.

13.2.4. National Security Council (NSC)

Ebenfalls mit nachrichtendienstlichen Fragen befasst ist naheliegender Weise der National Security Council, den neben dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Außen-, Verteidigungs- und Finanzminister, dem Nationalen Sicherheitsberater sowie dem Vorsitzenden des Vereinigten Generalstabs (Joint Chiefs of Staff) auch der Direktor der National Intelligence angehört. Der Verwaltungsunterbau des NSC (NSC-Staff) spielt eine besondere Rolle bei sog. „covert actions“ der CIA. Diese werden nur auf ausdrückliche Weisung des Präsidenten durchgeführt, wobei dem NSC-Staff die Aufgabe zufällt, den Präsidenten kontinuierlich über deren Verlauf zu unterrichten.

13.3. Parlamentarische Kontrollgremien

Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste wird von beiden Häusern des Kongresses, dem Repräsentantenhaus und dem Senat, durch mehrere Ausschüsse in jeweils unterschiedlicher Intensität und aus jeweils anderen Blickwinkeln ausgeübt.

13.3.1. Die beiden Nachrichtendienstausschüsse

Jedes Haus verfügt über einen speziellen Ausschuss für die Nachrichtendienste: Der Senat über das **Senate Select Committee on Intelligence (SSCI)**, das derzeit aus 15 Mitgliedern besteht, und das Repräsentantenhaus über das **House Permanent Select Committee on Intelligence (HPSCI)**, das derzeit aus 21 Mitgliedern besteht.

Die beiden Ausschüsse besitzen ein umfangreiches Informations- und Anhörungsrecht über alle Aspekte des Nachrichtendienstwesens.

So hat der Präsident sicherzustellen,

- dass die Ausschüsse “fully and currently” über die nachrichtendienstlichen Aktivitäten der US Intelligence Community informiert werden,

- dass sie über alle „bedeutenden“ geplanten nachrichtendienstlichen Aktivitäten unterrichtet werden,
- dass sie über alle vom US-Präsidenten genehmigten „covert actions“ in Kenntnis gesetzt werden,
- dass sie über alle bedeutenden nachrichtendienstlichen Fehlschläge informiert werden.

Auch der Director of National Intelligence ist zur Auskunft verpflichtet.

Zu Anhörungen können formelle Vorladungen („subpoenas“) für Zeugen bzw. Sachverständige ausgesprochen und eidesstattliche Aussagen angeordnet werden. Darüber hinaus können Unterausschüsse eingerichtet, Untersuchungen angeordnet und die Vorlage schriftlicher Unterlagen verlangt werden. Im Falle klassifizierten Materials können diese Unterlagen allerdings nur in speziellen Aktensicherungsräumen der Häuser gegen Unterschrift eingesehen werden. Eine Mitnahme der Akten oder das Anfertigen von Kopien ist nicht möglich. Ferner hat die Administration die Möglichkeit, unter Hinweis auf „executive privileges“ eine Dokumentenvorlage abzulehnen.

Das SSCI wirkt außerdem bei der Besetzung von Führungspositionen mit. So ist der Director of National Intelligence zwar vom Präsidenten zu ernennen, aber „by and with the advice and consent of the Senate“.

Die Sitzungen finden grundsätzlich monatlich statt. Weitere Sitzungen können auf Weisung des Vorsitzenden oder auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern (im Falle des SSCI fünf) einberufen werden.

Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dieser Transparenzgrundsatz geht allerdings faktisch nicht über die Diskussion bereits öffentlich bekannter Sachverhalte hinaus. Sensitive Inhalte werden immer in anschließenden „closed sessions“ erörtert.

Die Ausschüsse werden durch die Zuarbeit eines Verwaltungsunterbaus (committee staff) unterstützt, wobei das HPSCI über 35 bis 40 „staffer“ verfügt, das SSCI über 25. Beide Ausschüsse liegen damit im Hinblick auf die Personalausstattung im Mittelfeld. (Über die größten Mitarbeiterstäbe verfügen die Bewilligungsausschüsse, appropriations committees.) Hinzu kommt der den einzelnen Abgeordneten zuarbeitende Mitarbeiterstab („personal staff“), wobei hier nur ein Teil der Mitarbeiter jedes Ausschussmitglieds mit der Arbeit des Ausschusses befasst ist.

13.3.2. Weitere Ausschüsse

Mit nachrichtendienstlichen Fragen befasst sind außerdem in beiden Häusern jeweils:

- der Streitkräfteausschuss (Armed Services Committee),
- der Bewilligungsausschuss (Appropriations Committee), hierbei insbesondere der Unterausschuss für das Verteidigungsbudget (Appropriations Defense Subcommittee),
- der Justizausschuss (Judiciary Committee) im Hinblick auf das dem Justizministerium unterstehende FBI,
- in Einzelfällen der Heimatschutzausschuss (Homeland Security Committee).

Eine besondere Bedeutung kommt der Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Nachrichtendienste zu. Die Nachrichtendienstausschüsse schlagen dem jeweiligen Appropriations Defense Subcommittee die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Dienste vor. Die letztendliche Entscheidungsbefugnis über die Mittelfreigabe liegt aber in der Zuständigkeit des Armed Services Committee und des Appropriations Defense Subcommittee.

Seit 2007 gibt es im Repräsentantenhaus außerdem das Select Intelligence Oversight Panel, ein Unterausschuss im House Appropriations Committee, dem drei Mitglieder des HPSCI und zehn des House Appropriations Committee angehören. Der Unterausschuss besitzt keine Entscheidungsbefugnis über den Haushalt der Nachrichtendienste, sondern soll die Aufsicht über die Dienste und die Entscheidung über die Finanzmittel zusammenführen.

